

933 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 06 07

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (3. Novelle zum NVG 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das NVG 1972, BGBl. Nr. 66, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 781/1974 und BGBl. Nr. 708/1976 wird geändert wie folgt:

1. § 2 Z. 3 lit. c hat zu lauten:

„c) zum Notar neuernannt ist und das Amt noch nicht angetreten hat.“

2. § 9 Abs. 1 und 2 sind durch folgende Absätze zu ersetzen:

„(1) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen der Pensionsversicherung werden durch Beiträge der Versicherten gemäß Abs. 2 und durch sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Die Versicherten haben monatlich einen Beitrag in der Höhe des jeweils als Beitragssatz festgesetzten Hundertsatzes der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch 1 000 S, zu entrichten. Überschreitet der Beitragssatz 10 v. H., so ist für jeden vollen Prozentpunkt darüber der jeweilige Mindestbeitrag um 100 S zu erhöhen. An die Stelle der genannten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.

(3) Der Beitragssatz ist von der Hauptversammlung jedes Jahr für das folgende Jahr unter Bedachtnahme auf die allgemeine finanzielle Lage der Versicherungsanstalt, auf die beabsichtigte Verwendung bzw. Erhöhung der allgemeinen Rücklage und auf die zu erwartenden sonstigen Einnahmen, in dem zur Deckung der zu erwartenden Ausgaben erforderlichen Ausmaß festzusetzen. Reichen in einem Geschäftsjahr voraussichtlich die Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich der sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so hat die Hauptversammlung, soweit sie nicht Maßnahmen im Sinne

des § 80 beschließt, spätestens ein Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres den Beitragssatz für das ganze laufende Geschäftsjahr oder einen Teil desselben im erforderlichen Ausmaß neu festzusetzen.“

Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

3. § 11 hat zu lauten:

„Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 11. (1) Die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge sind fällig:

1. wenn der Beitragssatz nach § 9 Abs. 3 erster Satz festgesetzt wurde, am letzten Tag des Kalendermonates für den sie zu leisten sind;
2. wenn der Beitragssatz nach § 9 Abs. 3 zweiter Satz neu festgesetzt wurde, am letzten Tag des Kalendermonates in dem die Neufestsetzung im Sinne des § 72 Abs. 5 verlautbart wurde.

Die Beiträge sind vom Beitragsschuldner bis zum 15. des der Fälligkeit zweitfolgenden Kalendermonates an die Versicherungsanstalt einzuzahlen. Werden die Beiträge nicht innerhalb dieser Frist eingezahlt, so sind unbeschadet des Abs. 2 von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in der Höhe von 10 v. H. zu entrichten. Für die Berechnung der Verzugszinsen sind die rückständigen Beiträge auf volle 10 S. abzurunden. In Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners kann die Versicherungsanstalt die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Verzugszinsen stehen und wenn die Nachsicht der Verwaltungsvereinfachung dient.

(2) Wurde von der Hauptversammlung der Beitragssatz in einem höheren Ausmaß als 10 v. H. festgesetzt, so kann sie die Verzugszinsen gemäß Abs. 1 entsprechend erhöhen, höchstens jedoch bis zum jeweils geltenden Hundert-

satz des Beitragssatzes (§ 9 Abs. 2). Die Erhöhung wird, sofern die Hauptversammlung keinen späteren Wirksamkeitsbeginn beschließt, mit dem auf die Verlautbarung der Erhöhung im Sinne des § 72 Abs. 5 nächstfolgenden Monatsersten wirksam.“

4. § 12 erster Satz hat zu lauten:

„Die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge entfallen zur Gänze auf die Versicherten, doch schuldet die auf den Notariatskandidaten entfallenden Beiträge — ausgenommen die auf Grund einer Neufestsetzung des Beitragssatzes nach § 9 Abs. 3 zweiter Satz zu entrichtenden Beiträge — der jeweils als Dienstgeber in Betracht kommende Notar bzw. Notariatssubstitut.“

5. § 13 hat zu lauten:

„Vorlage des Einkommensteuerbescheides

§ 13. Versicherte, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den jeweils letzten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid unverzüglich nach seiner Zustellung der Versicherungsanstalt zur Einsicht vorzulegen. Die als Dienstgeber in Betracht kommenden Versicherten haben die Abschriften der Lohnkonten der Notariatskandidaten unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses binnen Monatsfrist, der Versicherungsanstalt zur Einsicht vorzulegen.“

6. a) § 14 Abs. 1 Einleitung hat zu lauten:

„Die Versicherungsanstalt hat nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge für ein Kalenderjahr im Sinne der §§ 9 und 10 neu zu berechnen, und zwar“

b) § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Kalenderjahr des Versicherungsfalles und in dem diesem vorangehenden Kalenderjahr sind der Neuberechnung der Beiträge die nach Abs. 1 in Betracht kommenden Einkünfte aus dem dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles zweitvorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen.“

7. Im § 15 Abs. 1 ist der zweite Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Hinsichtlich dieser Beiträge gelten die Bestimmungen über die Einzahlung der Beiträge und die Verzugszinsen, die Beitragslast und die Beitragsschuld entsprechend; ist auf Grund einer Neuberechnung der Beiträge der für ein Kalenderjahr nachträglich vorgeschriebene Beitrag um mehr als 15 v. H. höher als der Betrag der nach § 9 entrichteten Beiträge, sind die Bestimmungen über die Verzugszinsen mit der Maßgabe anzuwenden, daß vom ausständigen Unterschiedsbetrag, ungeachtet der Fälligkeit, ab dem siebten

Kalendermonat des dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres Verzugszinsen zu entrichten sind. Der Satz von 15 v. H. erhöht sich um jenen Prozentsatz, um den sich der Beitragssatz auf Grund der Anwendung des § 9 Abs. 3 erhöht. Ergibt die Neuberechnung, daß Beiträge zu Ungebühr entrichtet worden sind, so sind diese dem Einzahler zurückzuzahlen.“

8. § 20 hat zu lauten:

„Anpassungsfaktor

§ 20. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Pensionen, für die der Stichtag vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt, mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 4 Z. 5) festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Dies gilt für Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters, für die der Stichtag im zweiten Halbjahr des diesem Jahr vorangegangenen Jahres liegt nur hinsichtlich des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages.

(2) Die Zusatzpension einer Pension nach Abs. 1 zweiter Satz ist erstmals mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Kalenderjahr, in dem der Stichtag liegt, zweitfolgenden Kalenderjahres mit dem für dieses Jahr geltenden Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, mit Ausnahme der Zuschüsse und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(4) Zu der nach Abs. 1 bis 3 gebührenden Pension treten die im Sinne der Abs. 1 und 2 angepaßten Zuschüsse nach den hierfür geltenden Vorschriften.

(5) Bei der Anwendung des § 55 Abs. 4 tritt an die Stelle der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, die mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor vervielfachte Pension. Die Vervielfachung ist ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß ihr der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.“

9. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Eine Pension, mit Ausnahme einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, fällt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem seinem Eintritt folgenden Monatsersten. Ist jedoch im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit das Amt des Versicherten noch nicht erloschen oder der Versicherte aus der Liste der Notariatskandidaten noch nicht ge-

strichen, so fällt die Pension erst mit dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Streichung an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem diesem Zeitpunkt folgenden Monatsersten. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monatsersten an.“

10. Der bisherige Inhalt des § 26 erhält die Bezeichnung Abs. 1 . Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Hat eine Versicherte Anspruch auf eine Witwenpension nach diesem Bundesgesetz, so ruht diese Pension für die Zeit, in der sie beitragspflichtige Einkünfte aus ihrer Tätigkeit im Notariat erzielt.“

11. § 27 hat zu lauten:

„Zusammentreffen von Pensionsansprüchen

§ 27. Treffen mehrere Ansprüche auf Pension nach diesem Gesetz zusammen, so ruht der dem Betrag nach niedrigere Pensionsanspruch. Das Ruhen erfaßt auch einen zu diesem Pensionsanspruch gebührenden Hilflosenzuschuß.“

12. Im § 42 Abs. 2 Z. 2 ist der Ausdruck „§ 9 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 9 Abs. 5“ zu ersetzen.

13. a) § 48 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind, unbeschadet einer Erhöhung des Steigerungsbetrages nach Abs. 5, höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.“

b) § 48 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Zusatzpension gebühren monatlich 17 v. H. des durchschnittlichen Monateinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten acht der letzten zehn Kalenderjahre

1. vor dem Eintritt des Versicherungsfalles oder
2. wenn es für den Versicherten günstiger ist, vor Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die Zusatzpension darf nicht höher sein als die doppelte Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag; der Steigerungsbetrag ist zu diesem Zweck um den auf die Zahl der Versicherungsmonate entfallenden Steigerungsbetrag zu erhöhen, die der Versicherte in der Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollenden würde, unter Bedachtnahme auf Abs. 1 erworben hätte. Von dem diese Summe übersteigenden Teil der Zusatzpension gebührt monatlich die Hälfte zusätzlich. Bei der Ermittlung des Höchstbetrages der Zusatzpension hat eine Erhöhung des Steigerungsbetrages nach Abs. 5 außer Betracht zu bleiben.“

c) § 48 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Monateinkommen ist der auf den Beitragsmonat entfallende Teil der Einkünfte nach § 14 in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt. In den Fällen des Abs. 2 Z. 2 sind die zur Bildung des durchschnittlichen Monateinkommens heranzuziehenden Monateinkommen aufzuwerten. Die Aufwertung ist in der Weise vorzunehmen, daß die Monateinkommen mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, um 0,5 erhöhten halben Aufwertungsfaktor des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu vervielfachen sind.“

14. a) § 55 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Witwenpension nach Abs. 1 Z. 2 darf den gegen den Versicherten bei seinem Tod bestehenden und mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) sowie die der Witwe aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwenpension nicht übersteigen.“

b) Dem § 55 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Dabei gebührt eine Witwenpension nach Abs. 1 Z. 1 jedenfalls mindestens im Ausmaß des nach Abs. 6 jeweils geltenden Mindestbetrages.“

c) Im § 55 Abs. 6 ist der Ausdruck „Witwenpensionen nach Abs. 1 Z. 1 und 2 gebühren“ durch den Ausdruck „Witwenpension nach Abs. 1 Z. 1 gebührt“ zu ersetzen.

15. § 63 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abs. 1 gilt auch in allen übrigen Fällen des Ausscheidens aus der Pensionsversicherung, ausgenommen in den Fällen, in denen

1. der Tod des Versicherten oder
2. die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes oder
3. bei einem Notariatskandidaten die Stellenlosigkeit (§ 45 Abs. 2 Z. 4)

die Ursache des Ausscheidens ist oder nach dem Ausscheiden eine Berufsunfähigkeits(Alters)pension oder ein Berufsunfähigkeitsgeld gebührt. Gebührt nach dem Ausscheiden eine dieser Leistungen oder wird Präsenz- oder Zivildienst geleistet oder war der Notariatskandidat stellenlos, so gilt Abs. 1 erst nach dem nicht durch den Tod bedingten Wegfall der Leistungen bzw. nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes bzw. nach dem Ende der Stellenlosigkeit, spätestens aber nach deren sechsmonatiger ununterbrochenen Dauer, es sei denn, daß der Ausgeschiedene in diesen Fällen unmittelbar danach nach diesem Bundesgesetz wieder versicherungspflichtig wird.“

16. a) Im § 72 Abs. 1 ist der jeweilige Ausdruck „des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern“ durch den Ausdruck „des Delegiertentags der Österreichischen Notariatskammer“ zu ersetzen.

b) § 72 Abs. 4 Z. 6 hat zu lauten:

„6. die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragssatzes gemäß § 9 Abs. 3 sowie die Beschlußfassung über eine Erhöhung der Verzugszinsen gemäß § 11 Abs. 2 bzw. über Maßnahmen im Sinne des § 80;“

c) § 72 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Beschlüsse über die Festsetzung des Anpassungsfaktors, die Feststellung der festen Beträge, die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragssatzes, die Erhöhung der Verzugszinsen sowie über Maßnahmen im Sinne des § 80 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie sind unverzüglich nach ihrer Genehmigung in der „Österreichischen Notariats-Zeitung“ zu verlautbaren.“

17. a) § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Präsident, dessen Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder (deren Stellvertreter) haben der Gruppe der Notare, zwei weitere Vorstandsmitglieder (deren Stellvertreter) der Gruppe der Notariatskandidaten anzugehören.“

b) § 73 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Präsident, dessen Stellvertreter, ein weiteres Vorstandsmitglied aus der Gruppe der Notare und eines aus der Gruppe der Notariatskandidaten müssen ihren Amtssitz (Dienstort) in Wien oder in einer solchen Entfernung von Wien haben, daß sie kurzfristig an den Sitz der Anstalt gelangen können.“

18. § 75 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der ordnungsmäßig einberufene Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten (dessen Stellvertreters) und von zwei weiteren Mitgliedern beschlußfähig, sofern mindestens eines der Gruppe der Notare angehört.“

19. § 80 hat zu lauten:

„Maßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben

§ 80. Reichen in einem Geschäftsjahr bei einem Beitragssatz von 20 v. H. und nach Auflösung

der Liquiditätsreserve die Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich der sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben voraussichtlich nicht aus, kann die Hauptversammlung zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen, die Leistungen, ausgenommen das Berufsunfähigkeitsgeld, verhältnismäßig kürzen; hiebei ist der Hundertsatz der Kürzung für die Zusatzpension der Berufsunfähigkeits(Alters)pension doppelt so hoch festzusetzen, wie der des Grund- und Steigerungsbetrages der Berufsunfähigkeits(Alters)pension. Eine Pension kann höchstens bis zum jeweils geltenden Mindestbetrag (§§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 6, 58) gekürzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die allgemeine Rücklage in einem Geschäftsjahr nurmehr 25 v. H. der Ausgaben des vorangegangenen Geschäftsjahres beträgt.“

20. Im § 83 Abs. 1 ist der Ausdruck „der österreichischen Notariatskammern“ durch den Ausdruck „der Österreichischen Notariatskammer“ zu ersetzen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Für rückständige Beiträge für Zeiten vor dem 1. Juli 1978 sind Verzugszinsen, soweit sie nicht bereits vorgeschrieben sind, in entsprechender Anwendung des § 11 des NVG 1972 in der Fassung des Art. I Z. 3 zu berechnen.

(2) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 des NVG 1972 in der Fassung des Art. I Z. 7 sind erstmals auf die Neuberechnung der Beiträge für das Kalenderjahr 1978 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des § 55 Abs. 3, 4 und 6 des NVG 1972 in der Fassung des Art. I Z. 14 sind nur auf die Pensionen anzuwenden, bei denen der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1978 eingetreten ist.

Artikel III

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Erläuterungen

Das Notarversicherungsgesetz 1972, das das Notarversicherungsgesetz 1938 abgelöst hat, ist am 1. Jänner 1972 in Kraft getreten und seither zweimal novelliert worden. Die erste Novelle (BGBl. Nr. 781/1974), die am 1. Jänner 1975 wirksam geworden ist, sah neben Leistungsverbesserungen und Vereinfachungen der Gesetzespraxis die Übernahme von Neuregelungen aus der 29., 30. und 31. Novelle zum ASVG vor, die — im Hinblick darauf, daß die in Betracht kommenden Vorschriften in allen Sozialversicherungsgesetzen im wesentlichen übereinstimmen — auch für den Bereich der Notarversicherung von Bedeutung waren.

Auch die zweite Novelle (BGBl. Nr. 708/1976) ging zu einem Teil auf die 32. Novelle zum ASVG zurück, die ebenfalls eine Reihe von Neuregelungen enthielt, die für die gesamte Sozialversicherung maßgebend waren. Zum anderen Teil setzte sie die mit der ersten Novelle begonnene Erhöhung bestimmter Leistungen sowie die administrativen Verbesserungen fort.

Hauptanlaß für die vorliegende dritte Novellierung des NVG. 1972 ist die finanzielle Situation der Versicherungsanstalt. Bis zum Jahre 1976 haben die Einnahmen der Anstalt ihre Ausgaben stets überstiegen. Diese positive Einnahmensentwicklung spiegelt sich einerseits in den für die Notarversicherung geltenden Anpassungsfaktoren wider, die bis zum Jahre 1977 immer über den Anpassungsfaktor des ASVG und der übrigen Pensionsversicherungen lagen, andererseits in den durch die erste und zweite Novelle wirksam gewordenen Leistungsverbesserungen. Nach den vorläufigen Gebarungsergebnissen für 1977 ist erstmals mit einer Verminderung der Beitragseingänge gegenüber dem Vorjahr, bei gleichzeitiger fühlbarer Steigerung der Aufwendungen für die Leistungen im Vergleich zu 1976 zu rechnen.

Die Hauptversammlung hat zwar für 1978 eine Erhöhung des Beitragssatzes um einen Prozentpunkt (auf 10 v. H.) und einen Anpassungsfaktor von 1,050 beschlossen, der damit zum ersten Mal unter dem ASVG-Anpassungsfaktor

liegt, diese Maßnahmen werden jedoch nicht ausreichen, um für 1978 und die folgenden Jahre eine ausgeglichene Gebarung zu erzielen. Um einen Gleichklang der Ausgaben- und Einnahmentwicklung zu erreichen, die Steigerung der Ausgaben pro Jahr aber auch sehr stark abhängig ist von der Zahl der Neuzugänge an Alterspensionen in den einzelnen Jahren, soll der Hauptversammlung die Möglichkeit gegeben werden, den Beitragssatz je nach Notwendigkeit bis zu einer Höhe von 20 v. H. festzusetzen. Vor einer weiteren Beitragssatzerhöhung hat sie die Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne des § 80 NVG 1972 zu treffen. Als Begleitmaßnahmen zur finanziellen Sanierung sind einige weitere Änderungen beabsichtigt, vor allem eine Neuregelung bei den Verzugszinsen, eine Änderung des Berechnungsmodus der Zusatzpension, eine Begrenzung des Steigerungsbetrages mit 540 Versicherungsmonaten, Änderungen der Anpassungsbestimmungen für die Zusatzpension, der Vorschriften über die Bemessung der Witwenpension für Geschiedene sowie der Bestimmungen über den Anfall einer Hinterbliebenenpension.

Darüber hinaus sieht die Novelle Änderungen der Bestimmungen über die Leistung des Überweisungsbetrages beim Ausscheiden aus der Notarversicherung vor. Eine weitere Gruppe von Änderungen beschäftigt sich mit Maßnahmen im Bereich der Verwaltung der Versicherungsanstalt. Schließlich enthält der Entwurf noch eine Anzahl Änderungen allgemeiner Natur, die die praktische Handhabung des Gesetzes durch Ausschaltung von Zweifelsfragen erleichtern soll. Hinzuzufügen ist noch, daß der vorliegende Entwurf in enger Fühlungnahme mit der Standesvertretung der Versicherten und der Versicherungsanstalt des Notariates ausgearbeitet wurde.

Da Bundesmitteln für die Finanzierung der Notarversicherung nicht vorgesehen sind, wird auf Grund des Entwurfes eine finanzielle Belastung des Bundes nicht eintreten.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Entwurfes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG gegeben.

Zu Art. I Z. 1 (§ 2 Z. 3 lit. c):

Die Beseitigung der bisherigen lit. c im § 2 Z. 3 NVG 1972 hängt mit der teilweisen Neufassung des § 119 der Notariatsordnung in der Fassung der Änderung der Notariatsordnung, BGBl. Nr. 162/1977, zusammen.

Der nunmehrige Inhalt des § 2 Z. 3 lit. c NVG 1972 soll allfällige Zweifel über die versicherungsrechtliche Stellung eines neuernannten Notars, der sein Amt noch nicht angetreten hat, beseitigen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 9 Abs. 1 bis 3):

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt wurde, ist bei der Entwicklung der Beitragseinnahmen der Versicherungsanstalt eine Tendenzwende eingetreten; für 1977 werden geringere Beitragseinnahmen als für 1976 erwartet. Über den weiteren Verlauf der Tendenz läßt sich keine sichere Aussage machen. Auf der anderen Seite muß die Versicherungsanstalt mit Einnahmen in einer solchen Höhe rechnen können, die die steigenden Aufwendungen für die Leistungen entsprechend abdecken.

Um dieser Situation begegnen zu können, soll in der Notarversicherung künftig kein gesetzlich bestimmter Beitragssatz gelten. Anstelle dessen sieht der Entwurf vor, daß die Hauptversammlung jedes Jahr für das jeweils folgende Jahr den Beitragssatz unter Bedachtnahme auf die allgemeine finanzielle Lage der Versicherungsanstalt in dem zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Ausmaß festsetzt. Wenn auch nach geltendem Recht (§ 9 Abs. 2 NVG 1972) der Beitragssatz mit 7 v. H. gesetzlich fixiert ist, so lehnt sich die vorgeschlagene jährliche Festsetzung des Beitragssatzes durch die Hauptversammlung doch an die bestehende Praxis eng an. Nach § 80 Abs. 2 NVG 1972 in der geltenden Fassung ist nämlich die Hauptversammlung ermächtigt, in Ansehung der allgemeinen finanziellen Lage der Anstalt, den Beitragssatz über das gesetzlich begrenzte Ausmaß zu erhöhen. Die Hauptversammlung hat auch von diesem Recht fast jährlich Gebrauch gemacht. Seit dem Inkrafttreten des NVG 1972 war der Beitragssatz stets höher als 7 v. H., für das Jahr 1978 wurde er mit 10 v. H. festgesetzt.

Ergänzt wird dieser neue Weg zur Bewältigung der Finanzsituation durch die ebenfalls neu geschaffene Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur des jeweils geltenden Beitragssatzes. Zeichnet sich in einem Geschäftsjahr ab, daß die Ausgaben nicht bedeckt werden können, so hat die Hauptversammlung den in Kraft stehenden Beitragssatz für das ganze laufende Geschäftsjahr bzw. für einen Teil desselben im erforderlichen Ausmaß neu festzusetzen. Dieser Beschluß ist spätestens ein Monat vor Ablauf des Geschäfts-

jahres zu fassen und hat rückwirkende Kraft. Hat der Beitragssatz 20 v. H. erreicht, so kann die Hauptversammlung anstelle einer weiteren Beitragssatzerhöhung Maßnahmen gemäß § 80 NVG 1972 zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben treffen.

Gleichfalls in Berücksichtigung der finanziellen Lage der Anstalt ist weiters eine fühlbare Erhöhung des Mindestbeitrages zur Versicherung in Aussicht genommen.

Im Zusammenhang mit der jährlichen Feststellung der festen Beträge (§ 72 Abs. 4 Z. 5 NVG 1972) gilt für das Jahr 1978 ein Mindestbeitrag von 423 S (für Notare und Kandidaten). Durch den Entwurf soll er mit Wirksamkeit der Novelle (1. Juli 1978) auf 1000 S erhöht werden. Sollte der von der Beitragsgrundlage abhängige Beitragssatz 10 v. H. übersteigen, soll sich der Mindestbeitrag automatisch erhöhen; und zwar für jeden vollen Prozentpunkt über 10 v. H. um 100 S. Die erwähnten festen Beträge werden ab 1. Jänner eines jeden Jahres der jährlichen Dynamisierung unterliegen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 11):

Die monatlich zu leistenden Beiträge in der Notarversicherung, soweit die Beitragsgrundlage auf Einkünften aus selbständiger Tätigkeit beruht, haben in Anbetracht der nach Vorliegen der erforderlichen Einkommensnachweise von der Versicherungsanstalt vorzunehmenden Beitragsneuberechnung (§ 14 NVG 1972) den Charakter von Beitragsvorauszahlungen. Die in der vorliegenden Entwurfsstelle festgelegte Erhöhung der Verzugszinsen von 8,5 v. H. auf 10 v. H. und die Möglichkeit, sie im Einklang mit einer allfälligen Beitragssatzerhöhung weiter hinaufzusetzen, soll dazu beitragen, daß die monatlichen Beiträge möglichst in der Höhe der neuzuberechnenden Beiträge entrichtet werden.

Zu Art. I Z. 4 (§ 12):

Die vorgesehene Änderung soll, insbesondere im Hinblick auf die Änderungen zu den §§ 2 Z. 3 und 9 Abs. 3 zweiter Satz NVG 1972, der Klarstellung dienen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 13):

Die vorgenommene Ergänzung, nach der im Falle des Ausscheidens eines Notariatskandidaten aus der Versicherung dessen Lohnkontoabschrift der Versicherungsanstalt binnen Monatsfrist vorzulegen ist, entspricht der bisher geübten Praxis. Diese Praxis soll nunmehr gesetzlich untermauert und gleichzeitig der Gesetzestext klarer formuliert werden.

Zu Art. I Z. 6 (§ 14 Abs. 1 und 2):

Nach geltendem Recht ist die Neuberechnung der Beiträge nach Ablauf eines jeden Kalender-

jahres von der Anstalt vorzunehmen. Zur Beschleunigung dieser Vorgangsweise wird nunmehr im § 14 Abs. 1 NVG 1972 festgelegt, daß die Neuberechnung, unabhängig vom Jahresablauf, nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen (siehe § 13 NVG 1972) zu erfolgen hat. Dadurch wird auch ein rascherer Beitragseinnahmensfluß für die Versicherungsanstalt erreicht.

§ 14 Abs. 2 NVG 1972 steht mit § 48 Abs. 3 Z. 1 und 2 NVG 1972 im Einklang. Nach dieser Gesetzesstelle sind im Jahr des Versicherungsfalles und in dem diesen vorangehenden Jahr für die Ermittlung der Zusatzpension nicht die tatsächlichen, sondern fiktive Monateinkünfte heranzuziehen. Diese fiktiven Monateinkünfte bilden dem derzeit in Kraft stehenden § 14 Abs. 2 NVG zufolge auch die Grundlage für die Neuberechnung der Beiträge für die genannten Jahre. Durch die im Art. I Z. 13 normierte Änderung wird die dargestellte Berechnung der Zusatzpension auf der Grundlage von fiktiven Monateinkünften aufgegeben. § 14 Abs. 2 NVG 1972 muß daher entsprechend geändert werden.

Da die erforderlichen Einkommensnachweise insbesondere bei Notaren erst nach einer gewissen Zeit vorliegen, wird die Regelung, nach der im Jahr des Versicherungsfalles und dem diesen vorangegangenen Jahr die Neuberechnung nicht von den tatsächlichen Monateinkünften durchzuführen ist, beibehalten. Nach der vorliegenden Neufassung des § 14 Abs. 2 NVG 1972 sind für die Beitragsneuberechnung in diesen beiden Jahren die nachgewiesenen Einkünfte (§ 14 Abs. 1 NVG 1972) aus dem dem Jahr des Versicherungsfalles zweitvorangegangenen Jahr heranzuziehen.

Ein fühlbarer Ausfall an Versicherungsbeiträgen dürfte dabei nicht eintreten. Er kann mit circa 3% eines Jahresbeitragsaufkommens geschätzt werden.

Zu Art. I Z. 7 (§ 15 Abs. 1):

Die Neufassung des § 15 Abs. 1 NVG 1972 stellt eine weitere Maßnahme dar, um die Entrichtung der laufenden Monatsbeiträge in der Höhe zu erreichen, wie sie den der Neuberechnung zugrunde zu legenden Einkünften entspricht. Ist nämlich der Betrag der vorgeschriebenen Beiträge merklich, und zwar um mehr als 15 v. H., höher als der Betrag der im abzurechnenden Kalenderjahr tatsächlich entrichteten Beiträge, sollen besondere Verzugszinsbestimmungen wirksam werden. In diesem Fall sind, ungeachtet der Fälligkeit, vom ausständigen Unterschiedsbetrag ab dem siebenten Kalendermonat des dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres die in Betracht kommenden Verzugszinsen (siehe Art. I Z. 3) zu leisten. Da in Hinkunft die Hauptversammlung ermächtigt ist,

spätestens ein Monat vor dem Ende eines Geschäftsjahres den Beitragssatz neu festzusetzen (§ 9 Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z. 2), wäre allerdings der Satz von 15 v. H. schon bei einer nachträglichen Erhöhung des Beitragssatzes um einen Prozentpunkt zu niedrig. Im § 15 Abs. 1 muß daher diese Möglichkeit der Beitragssatzerhöhung Berücksichtigung finden; dies geschieht in der Form, daß zum Satz von 15 v. H. additiv jener Prozentsatz dazugeschlagen wird, um den sich der Beitragssatz auf Grund der Anwendung des § 9 Abs. 3 erhöht.

Zu Art. I Z. 8 (§ 20):

Die vorliegende Neufassung bewirkt, daß eine Zusatzpension einer Alterspension, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember eines Jahres angefallen ist, erstmalig ab 1. Jänner des zweitfolgenden Jahres nach dem Jahr des Stichtages mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Anpassungsfaktor zu vervielfachen ist. Nach der gegenwärtigen Rechtslage wird jede Pension (die bekanntlich aus dem Grundbetrag, dem Steigerungsbetrag und der Zusatzpension zusammengesetzt ist) mit einem Stichtag in der Zeit bis zum 1. Dezember eines Jahres, bereits ab 1. Jänner des folgenden Jahres erstmals angepaßt.

Maßgebend für die nunmehr vorgeschlagene verzögerte erstmalige Anpassung der Zusatzpension ist vor allem der Umstand, daß auf den Zeitpunkt einer freiwilligen Amtsniederlegung spekulativen Überlegungen in Bezug auf eine Erhöhung der Pension infolge der Pensionsdynamik keinen Einfluß haben sollen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 23 Abs. 1):

Nach § 23 Abs. 1 NVG 1972, wie er zur Zeit gilt, besteht für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger keine gesonderte Regelung über deren Anfall. Das bedeutet, wenn bei einem Pensionsbezieher der Versicherungsfall des Todes am Ersten eines Monats eintritt, daß in diesem Monat sowohl die jeweilige Direktpension als auch die Witwenpension auszuzahlen ist. Dieses Nebeneinander von Direkt- und Hinterbliebenenpension soll mit der gegenständlichen Änderung beseitigt werden. So wie in den übrigen Pensionsversicherungen soll eine Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger künftig mit dem den Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monatsersten anfallen.

Zu Art. I Z. 10 und 11 (§§ 26 Abs. 2 und 27):

Die vorgesehenen Neuregelungen über das Zusammentreffen von beitragspflichtigen Einkünften mit einer Witwenpension (§ 26 Abs. 2 NVG 1972) bzw. über das Zusammentreffen von Pensionsansprüchen (§ 27 NVG 1972) waren bereits im selben Wortlaut, zurückgehend auf ein

Verlangen der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates, in der Stammfassung des NVG 1972, BGBl. Nr. 66, enthalten. Dieses Verlangen wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens betreffend den Entwurf eines Notarversicherungsgesetzes 1972 gestellt und wie folgt begründet:

„Schon § 23 NVG 1938 hat bestimmt, daß beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nach diesem Gesetz stets nur die höchste Leistung gebühre. Diese Bestimmung ist besonders wichtig geworden, weil der Eintritt weiblicher Notariatskandidaten, die mit einem Standesangehörigen verheiratet sind, sowohl einen Anspruch auf Witwenpension als auch auf eine Direktpension entstehen lassen kann. Nun ist der Stand zwar ständig bestrebt, mit nicht geringen finanziellen Lasten den Unterhalt der Hinterbliebenen von Kollegen möglichst gut sicherzustellen. Gerade deshalb darf aber andererseits keine unnötige Anspannung der finanziellen Lage der Anstalt vertreten werden. Dies wäre aber bei Doppelzahlungen der Fall. Es müßte daher diese Bestimmung aus dem geltenden Recht aufrecht bleiben.“

Im Zuge der 1. Novelle zum NVG 1972, BGBl. Nr. 781/1974, erfolgte eine Streichung dieser beiden Regelungen, und zwar in Entsprechung eines Wunsches der Standesvertretung der Versicherten, den sie folgendermaßen begründete:

„Eine Versicherte, die gleichzeitig eine Witwenpension bezieht (§ 26 Abs. 2), hat es nie gegeben. Das Zusammentreffen von mehreren Pensionsansprüchen (§ 27) führt auch im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nicht mehr zum Ruhen (§ 91 ASVG wurde mit 1. Jänner 1961 aufgehoben).“

Nunmehr wird von der Standesvertretung und der Versicherungsanstalt verlangt, die genannten Vorschriften wieder in das Gesetz aufzunehmen; sie führen hiezu aus:

Zu § 26 Abs. 2:

„Mit der Wiederaufnahme des Absatzes 2 des § 26 soll nur erreicht werden, daß in den in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Fällen keine ungerechtfertigte Belastung der Anstalt eintritt.“

Zu § 27:

„Dieselben Gründe, welche für die Wiederaufnahme des Absatzes 2 des § 26 sprechen, erfordern auch die hier vorgesehene Regelung.“

Die Änderungen zu Art. I Z. 10 und 11 tragen der nunmehr aktuellen Auffassung der Standesvertretung und der Versicherungsanstalt Rechnung.

Zu Art. I Z. 12 (§ 42 Abs. 2 Z. 2):

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Art. I Z. 13 (§ 48 Abs. 1 bis 3):

Die Ermittlung der Zusatzpension für das Jahr des Versicherungsfalles und das diesem vorangehenden Jahr wird, wie bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z. 6 (§ 14 Abs. 2) ausgeführt, nach den geltenden Vorschriften nicht von den tatsächlichen Monatseinkünften vorgenommen. Zu diesem Zweck werden für die in Betracht kommenden zwei Jahre die durchschnittlichen Monatseinkünfte aus dem dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles zweitvorangegangenen Jahr jeweils mit dem Anpassungsfaktor bzw. dem Produkt zweier Anpassungsfaktoren vervielfacht. Angesichts der derzeitigen Einkommenssituation im Notariat kann der Fall eintreten, daß die versicherungspflichtigen Einkünfte eines Versicherten in den maßgeblichen zwei Jahren unter den nach der dargestellten Regelung anzunehmenden Einkünften liegen. Um eine solche ungewollte und mit dem Geist der Regelung nicht zu vereinbarende Wirkung auszuschließen, soll die Zusatzpension nicht mehr wie bisher aus dem durchschnittlichen Monatseinkommen der Beitragsmonate während der letzten zehn Jahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebildet werden. Maßgebend sollte künftig nur mehr das tatsächlich erzielte Einkommen sein. Es gebührt daher nach der vorliegenden Änderung als Zusatzpension ein Hundertsatz des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten acht der letzten zehn Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Notwendigkeit, für das Jahr des Versicherungsfalles und dem diesen vorangehenden Jahr fiktive Einkünfte heranzuziehen, erübrigt sich dadurch.

Der Prozentsatz der Zusatzpension beträgt derzeit 15 v. H. Im Hinblick darauf, daß sich der Beobachtungszeitraum für die Einkommensentwicklung künftig von zehn auf acht Jahre verringern wird, kann dadurch, verglichen mit der geltenden Regelung, eine Schmälerung des Betrages der Zusatzpension eintreten. Um das zu verhindern, wird dieser Satz auf 17 v. H. erhöht. Gleichzeitig wird der Beobachtungszeitraum auf Kalenderjahre (bisher Jahre) abgestellt. Diese Maßnahme dient der Vereinfachung der Ermittlung der Zusatzpension.

Bei der Festsetzung des Höchstmaßes von 540 Versicherungsmonaten für die Bemessung des Steigerungsbetrages — eine Erhöhung des Steigerungsbetrages infolge eines Dienstunfalles (§ 48 Abs. 5 NVG 1972) bleibt dabei jedoch außer Betracht — handelt es sich ebenfalls um eine Maßnahme zur Beschränkung nicht gerecht-

fertigter Leistungsaufwendungen. 540 Versicherungsmonate ist das auch in den übrigen Pensionsversicherungen geltende Limit für die Berechnung des Steigerungsbetrages.

Zu Art. I Z. 14 (§ 55 Abs. 3, 4 und 6):

§ 55 Abs. 4 und Abs. 6 in der geltenden Fassung normiert ein Höchstausmaß für Witwenpensionen für die Witwe und die geschiedene Ehefrau im Ausmaß der Versichertenpension; gleichzeitig ist vorgesehen, daß diese Witwenpensionen auf jeden Fall in der Höhe der Mindestpension gebühren (1978: 8 085 S). Bei der bestehenden Finanzsituation der Anstalt erscheint ein Aufrechterhalten dieser Regelung angesichts der relativ hohen Mindestwitwenpension nicht mehr vertretbar. Künftig soll daher in Anlehnung an die in den übrigen Pensionsversicherungen geltenden Regelungen (vgl. § 264 Abs. 4 ASVG) die Witwenpension für die frühere Ehefrau mit dem Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes, allerdings jeweils aufgewertet mit dem für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor des ASVG, begrenzt werden. Der bisher bestandene Anspruch der früheren Ehefrau auf Witwenpension, ungeachtet der Höhe des Unterhaltsanspruches, auf jeden Fall im Ausmaß der jeweils geltenden Mindestwitwenpension, wird damit aufgehoben.

Dementsprechend muß auch bei der Anwendung der Bestimmungen über das Höchstausmaß der Witwenpensionen unterschiedlich vorgegangen werden, je nach dem, ob es sich um die Witwenpension für die Witwe oder die geschiedene Ehefrau handelt, weil ja nur mehr der Witwe nach dem Versicherten die Witwenpension in der Höhe des jeweiligen Mindestbetrages (§ 55 Abs. 6 NVG 1972) gebühren soll.

Zu Art. I Z. 15 (§ 63 Abs. 2):

Nach § 63 Abs. 2 NVG 1972 ist, sobald ein Versicherter aus der Notarversicherung ausscheidet, ein Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Diese Pflicht trifft die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates auch bei einem kurzfristigen Ausscheiden eines Versicherten mit nachfolgendem Wiedereintritt in die Pensionsversicherung nach dem NVG 1972. In diesem Fall ist von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ein weiterer Überweisungsbetrag, und zwar an die Notarversicherungsanstalt zu zahlen. Dieser unnötige Verwaltungsaufwand soll in solchen Fällen, die bei Notariatskandidaten im Rahmen eines Dienstgeberwechsels eintreten, in Zukunft vermieden werden. Die Pflicht der Versicherungsanstalt zur Leistung des Überweisungsbetrages für einen Notariatskandidaten wird

daher, wenn das Ausscheiden aus der Notarversicherung aus dem Grund der Stellenlosigkeit erfolgt und nicht länger als sechs Monate dauert, für diese Zeit sistiert. Wird der Betreffende wieder ein Versicherter, bietet ihm der geltende § 42 Abs. 2 NVG 1972 die Möglichkeit, die Beiträge für die Zeit der Unterbrechung der Versicherung nachzuentrichten. Dauert die Stellenlosigkeit des Notariatskandidaten länger als sechs Monate an, tritt die bestehende Regelung über die Leistung des Überweisungsbetrages mit Wirksamkeit ab der Beendigung des Kandidatenverhältnisses in Kraft.

Zu Art. I Z. 16 (§ 72 Abs. 1, 4 und 5):

Die Änderung zu § 72 Abs. 1 NVG 1972 geht auf die Änderung der Notariatsordnung zurück.

Die Neuformulierung des § 72 Abs. 4 Z. 6 und Abs. 5 ist die Folge der Neuregelung betreffend die Festsetzung des Beitragssatzes sowie des Satzes der Verzugszinsen durch die Hauptversammlung; zur Verbindlichkeit dieser Beschlüsse ist ihre Verlautbarung im öffentlichen Publikationsorgan der Landesvertretung, in der „Österreichischen Notariatszeitung“ erforderlich.

Zu Art. I Z. 17 (§ 73 Abs. 1 und 3):

Die über Vorschlag der Landesvertretung der Versicherten und der Versicherungsanstalt vorgesehene Erweiterung des Vorstandes soll die Voraussetzung für eine stärkere Vertretung von Funktionären aus anderen Bundesländern als Wien an der Verwaltung der Versicherungsanstalt schaffen.

Zu Art. I Z. 18 (§ 75 Abs. 2):

Die Neufassung des § 75 Abs. 2 NVG 1972 ist eine Folge der Änderung des § 73 Abs. 1 NVG 1972 (Art. I Z. 17).

Zu Art. I Z. 19 (§ 80):

Die vorgeschlagene Änderung des § 80 NVG 1972, der die Kürzung von Leistungen vorsieht, wenn die Versicherungsanstalt das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen nicht mehr herstellen kann, bezieht sich auf die Voraussetzungen, unter denen die Hauptversammlung einen solchen Beschluß fassen kann. Angesichts der im vorliegenden Entwurf beabsichtigten jährlichen Beitragssatzfestsetzung durch die Hauptversammlung, soll eine Leistungskürzung erst dann in Frage kommen, wenn trotz eines Beitragssatzes von 20 v. H. und Erschöpfung der Liquiditätsreserve (§ 77 a NVG 1972) die Ausgaben der Anstalt nicht bedeckt werden können.

Die Regelung, daß bei einer Leistungskürzung nach § 80 das Berufsunfähigkeitsgeld (§ 49 NVG

1972) auszunehmen ist, stammt bereits aus dem geltenden Recht. Diese Leistung gebührt nur einem Notariatskandidaten bei vorübergehender Berufsunfähigkeit höchstens für die Dauer von zwölf Monaten (bzw. 24 Monaten bei einem Dienstunfall). Sein Ausmaß ist überdies mit dem jeweils geltenden Mindestbetrag der Berufsunfähigkeitspension (§ 48 Abs. 8 NVG 1972) fixiert. Die unterschiedliche Behandlung der Pensionen

gegenüber dem Berufsunfähigkeitsgeld bei einer nach § 80 NVG 1972 wirksam werdenden Leistungskürzung erscheint angesichts des Überbrückungscharakters des Berufsunfähigkeitsgeldes aus sozialen Gesichtspunkten vertretbar.

Zu Art. I Z. 20 (§ 83 Abs. 1):

Die Änderung ergibt sich aus Art. II der Änderung der Notariatsordnung.